

Wochenblatt

für

Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 13. Juli 1849.

28.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sammtliche Königl. Postämter des Landes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort besördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von G. E. Klinkhoff und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction

Befehl an sämtliche Kommunalgarden des Landes.

Dresden, am 21. Juni 1849.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Uebungen der Kommunalgarde, deren Ausföhrung mittelst Befehls vom 21. v. M. angeordnet war, haben in allen Orten, welche sich nicht im Kriegsstande befinden, oder wegen deren nicht eine besondere gegenheilige Anordnung an die Ortskommandanten ergangen ist, wieder zu beginnen.

Es ist jedoch dabei darauf besonders aufmerksam zu machen, daß an Orten, welche Militärbesatzung haben, dem Kommandanten derselben rechtzeitig die Meldung über das Ausrücken dieser Mannschaft zu machen ist.

Uebrigens werden alle sogenannte Feldmanövers, insbesondere dergleichen mit Pulverpatronen, wie sie im vorigen Jahre häufig, zum Theil über die Ortsbezirke hinaus und oft mit Hintenansehung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattgefunden haben, aufs Gemessenste untersagt.

Königliches General-Kommando der Kommunalgarden:
von Zeschau.

General-Ordre an sämtliche Kommunalgarden-Ausschüsse.

In Folge mehrfacher, anher gelangter Anfragen werden die Ausschüsse sämtlicher Kommunalgarden andurch angewiesen, alle diejenigen Mitglieder derselben, welche sich an den aufrührerischen Bewegungen des Monats Mai dieses Jahres dergestalt theilhaftig haben, daß sie sich dermaßen entweder bereits in Criminal- oder in einer, durch eine Verwaltungsbehörde, einschließlich der Kommunalgarden-Ausschüsse, wegen Dienstvergehen angeordneten Disciplinar-Untersuchung befinden, ingleichen Alle, welche steckbriestlich verfolgt werden, von allem und jedem Dienste einstweilen zu suspendiren, sofern jedoch hierdurch ein Kommandant betroffen werden sollte, nach Maßgabe der Erl. Bestimmungen zu §. 16 des Regulativs vom 29. November 1830 noch zuvor und soweit solches nicht schon geschehen ist, gutachtlichen Rapport anher zu erstatten.

Dresden, den 21. Juni 1849.

Königliches General-Kommando der Kommunalgarden:
Adolph von Zeschau.

Eine politische Betrachtung.

Von großer Bedeutung waren die Ereignisse der letztvergangenen Wochen, nicht nur für die schon so lange schwebende Verfassungsfrage, sondern noch

mehr für Sein oder Nichtsein der Demokratie. Die bisher wirt durcheinander schwebenden Wolken an unserm politischen Himmel fangen an, eine bestimmte Gestalt anzunehmen. Preußen heißt jetzt das Lösungswort in Deutschland; mit Ausnahme der